

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Familienname, Vorname bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Telefonnummer

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Weitere Eigentümer der Wohnung	Weitere Eigentümer der Wohnung
Familienname, Vorname bei einer juristischen Person deren Bezeichnung	Familienname, Vorname bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort	Postleitzahl und Ort
Telefonnummer	Telefonnummer